



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

169
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

190. Jahrgang

Köln, 29. März 2010

Nummer 12

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

199. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn Seite 169
200. 2. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – vom 29. März 2010 Seite 170
201. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Dieter Kroll ./ Dipl.-Ing. Guido Wisniewski Seite 173
202. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Dieter Kroll ./ Dipl.-Ing. Peter Schmidt Seite 173
203. Denkmalschutz;
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, RoKoKo-Portal, Aachen Seite 173
204. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 173
205. Genehmigungsverfahren (UVP) Lanxess Deutschland GmbH, Chempark Leverkusen Seite 174

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

206. Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes – Abfallentsorgung/Abfallgebühren, Stadt Burscheid Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid Seite 175
207. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2010 Seite 189
208. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Seite 190
209. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r: Sparkasse Aachen Seite 190
210. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 191
211. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r: Kreissparkasse Heinsberg Seite 191
212. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r: Sparkasse Aachen Seite 191
213. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 191
214. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 191

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

199. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216

Köln, den 17. März 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. RW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. April 2010 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70sten Lebensjahres folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn bestellt:

um stellvertretenden Vorsitzenden:

– Herrn Dipl.-Ing. Herbert Steinwarz, Rheinbach

zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

– Herrn Dipl.-Ing. Franz-Rudolf Rosauer, Köln

zur ehrenamtlichen Gutachterin/zum ehrenamtlichen Gutachter:

– Frau Dipl.-Ing. (FH) Beate Baldus-Dreckmann, Bonn
– Frau Immobilienkauffrau Edith Bosau-Epperlein, Bonn

– Frau Dipl.-Ing. Gabriele Fischer, Bonn

– Herrn Dipl.-Immobilienwirt Franz Lanzendörfer, Bonn

– Herrn Dipl.-Ing. Andreas Martini, Bonn

– Herrn Dipl.-Ing. Josef Menzen, Bonn

– Herrn Dipl.-Ing. Frank Piotrowski, Bonn

– Herrn Dipl.-Ing. Karl-Heinz Quadt, Bonn

- Frau Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Rölver, Sankt Augustin
- Herrn Dipl.-Ing. Willi Sparka, Bonn
- Herrn Dipl.-Ing. Thomas W. Stroh, Bonn
- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Peter Ullrich, Bonn
- Herrn Assessor jur. Jan-Derik Wilts, Bonn
- Herrn Rechtsassessor Franz-Josef Windisch, Bonn
- Herrn Dipl.-Kfm. Thorsten J. Schröder, Bonn
- Herrn Dipl.-Ing. Thomas Werth, Bonn.

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 169

**200. 2. Änderungssatzung zur
Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK –
vom 29. März 2010**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2010 folgende 2. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 werden die nachfolgende Absätze wie folgt geändert:

§ 4 – Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

Abs. 2 a) Bundesstadt Bonn:

bb) Die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrW-/AbfG, sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 BGBl I S. 3245, (ab 1. März 2010: § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2585), i. V. m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.

4. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, §§ 5, 6 LAbfG NRW im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung im in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gem. § 6 Abs. 1 GkG auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG allein verantwortlich.

5. Um die Entsorgungssicherheit entsprechend der nach Abs. 1 und 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, hat der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, zu übernehmen. Die Zweckverbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.
6. Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine gesonderte Regelung gem. § 12 GkG abzuschließen.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 – Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit

1. Der Zweckverband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Ihm stehen außerdem die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GkG zur Verfügung.
2. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse der Verbandsmitglieder tätig. Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW Nr. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, (wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 7 – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus zehn stimmberechtigten Vertretern je Zweckverbandsmitglied. Jedes Zweckverbandsmitglied hat insgesamt eine Stimme.

Jeder Vertreter eines Zweckverbandsmitglieds ist berechtigt zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 2. Durch diese Stimmabgabe wird die Stimme des Zweckver-

bandsmitglieds nach S. 2 gebildet, die maßgebend für die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

Jeweils neun Vertreter werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jeden Vertreter wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter bestellt.

Weiterer Vertreter ist jeweils der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandsmitgliedes oder ein von diesem vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des Zweckverbandsmitgliedes. Für diese Vertreter werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Stellvertreter bestellt.

Soweit das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von seinem nächstbereiten Stellvertreter ausgeübt.

- Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft eines Vertreters in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen seiner Wahl oder Entsendung wegfallen.

Artikel 4

§ 8 Abs. 5 bis 7 wird wie folgt geändert:

§ 8 – Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme eines Zweckverbandsmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertreter in der Verbandsversammlung gebildet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4). Bei Stimmgleichheit der Stimmen der Verbandsmitglieder gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden. Das Verfahren zur Stimmbildung des Zweckverbandsmitgliedes gemäß Satz 2 bis 5 gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. 6 und Abs. 7.
- Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme oder die Nutzung der Anlagen, an denen die Zweckverbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, müssen mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse, die spezifische Stoffströme betreffen, die nur ein einzelnes Zweckverbandsmitglied übertragen hat, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Zweckverbandsmitgliedes gefasst werden (Vetorecht).

- Beschlüsse zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 4a) der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 8 Abs. 5 bis 7 festgelegten Stimmenverhältnisse betreffen, gelten die für die jeweiligen Beschlussarten festgelegten qualifizierten Stimmenmehrheiten entsprechend.

Artikel 5

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 – Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung

- Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten gem. § 17 Abs. 1 GkG NW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausschlages in entsprechender Anwendung des § 45 GO NRW.

Artikel 6

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 – Beiräte

- Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine Berücksichtigung der lokalen Belange sorgen. Die Verbandsversammlung bildet einen Strukturbeirat. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der operativ notwendigen Maßnahmen seitens der Verbandsmitglieder zur Verwirklichung der Ziele des Zweckverbandes, z. B. zur Steuerung der Stoffströme. Die Verbandsversammlung bildet daneben einen Regionalbeirat. Dieser Beirat soll insbesondere für benachbarte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren.
- Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder und Vertretern der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder auch Vertreter von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und deren operativ tätigen kommunalen Unternehmen sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6.

Artikel 7

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 – Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands

1. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.
2. Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes ist die aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes angelieferte Abfallmenge in Tonnen bzw. die behandelte Sickerwassermenge. Maßstab für die Berechnung der tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Stadt-Kreis- bzw. Verbandsgebiet des Verbandsmitgliedes anfallen, ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes. Die Kosten der vom Verband (mit) betriebenen Abfallverwertungs- oder -beseitigungsanlagen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Zweckverbandsmitgliedern getragen.

Für die Bemessung der tatsächlichen Kosten für die Sickerwasserreinigung im Verbandsgebiet der Stadt Bonn ist die behandelte Sickerwassermenge maßgebend.

Artikel 8

§ 16 wird wie folgt geändert:

2. Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder stellen oder unabhängigen Wirtschaftsprüfern erteilen.

Artikel 9

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 – Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
3. Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von zwei Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 12 verpflichtet.

Artikel 10 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – am 25. Februar 2010 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) i. V. m. § 6 Abs. 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstanden
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsor-

gungskooperation tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 29. März 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: – 52.21.7-(8.0/10.0)-ZV-REK

Az.: – 31.1.6.2-s-REKo –

Im Auftrag
gez.: **S e i t z**

ABl. Reg. K 2010, S. 170

**201. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Dieter Kroll ./.
Dipl.-Ing. Guido Wisniewski**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2.2416/7160/57/10

Köln, den 17. März 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Kroll, Zollernstraße 33, 52070 Aachen, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ingenieur Guido Wisniewski ist mit Wirkung vom 17. März 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: **S c h ä f e r**

ABl. Reg. K 2010, S. 173

**202. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Dieter Kroll ./.
Dipl.-Ing. Peter Schmidt**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2.2416/7160/58/10

Köln, den 17. März 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Kroll, Zollernstraße 33, 52070 Aachen, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ingenieur Peter Schmidt ist mit Wirkung vom 17. März 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: **S c h ä f e r**

ABl. Reg. K 2010, S. 173

**203. Denkmalschutz;
Unterschutzstellung von Landes- und
Bundesbauten, RoKoKo-Portal, Aachen**

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.4.15-01.20

Köln, den 16. März 2010

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgende Ergänzung in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Rokoko-Portal in Raum R 229
des ehem. Reiffmuseum
Schinkelstraße 1–3 und
Templergraben 51, Aachen
Stadt Aachen

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Aachen am 2. März 2010.

Im Auftrag
gez.: **S c h m i t z**

ABl. Reg. K 2010, S. 173

**204. Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Nikolaus Heimbach-Hausen.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 18. Februar 2010

L.S.

gez.: † **H e i n r i c h M u s s i n g h o f f**
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Heimbach-Hausen, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 12. März 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: **D z i e i a**

ABl. Reg. K 2010, S. 173

**205. Genehmigungsverfahren (UVPG)
Lanxess Deutschland GmbH,
Chempark Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0023/10-Str

Köln, den 29. März 2010

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) und der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Lanxess Deutschland GmbH, Leverkusen hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 Abs.1 BImSchG den Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Säurechloriden auf dem Gelände des Chemparks Leverkusen in 51368 Leverkusen Gemarkung Leverkusen, Flur 15, Flurstücke 234 und 235 gestellt.

Die Anlage ist den Ziffern Nr. 4.1p Spalte 1 und 9.34 und 9.35 Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zuzuordnen.

Der Antrag umfasst die Lagerung von 264 t Phosphor als erstarrte Schmelze unter Schutzwasser oder Schutzgasatmosphäre in maximal zwölf Iso-Containern auf einer bereits vorhandenen Lagerfläche.

Die Inbetriebnahme ist im 3. Quartal 2010 vorgesehen.

Gemäß §§ 3a und 3b des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag auf wesentliche Änderung und die zugehörigen Unterlagen die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

6. April 2010 – 5. Mai 2010

(außer samstags, sonntags und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung
Dezernat 53
Zeughausstraße 2–10
50606 Köln
Raum K 131
in den Zeiten
Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- b) Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen,
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht,
Hauptstraße 101, Gebäudeblock A, Raum 204,
51373 Leverkusen
Zeiten:
Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Ansprechpartner Herr Issinger oder Vertreter

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum
19. Mai 2010

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stadtverwaltung Leverkusen zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Donnerstag, dem 10. Juni 2010, um 10:00 Uhr,

im CHEMPARK Leverkusen, Gebäude W 17, Kaiser-Wilhelm-Allee 3, Bibliothek, 51368 Leverkusen, statt.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt-

§ 1

Aufgaben und Ziele, Wohl der Allgemeinheit

1. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
3. Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.
4. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Burscheid vom 26. Februar 2010 mit Wirkung zum 1. April 2010 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Transportieren von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammeln und Transportieren von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 2

Abfallentsorgung, Verfahren

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid umfasst das Einsammeln und Transportieren der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
2. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Ziffer 1-5 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
3. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funk-

tion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

4. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verpackungen aus Glas, Weißblech, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der „Duales System Deutschland AG“ sowie sonstiger Systembetreiber. Das Duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid. Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsanfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
5. Die Einsammlung und der Transport der Abfälle durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid wird mit Abfallbehältern und Abfallsäcken sowie über Schadstoff- und Grünabfallnahmestellen durchgeführt. Sperrmüll und Elektro-/Elektronikgeräte werden nach schriftlicher Anmeldung per Abrufkarte abgeholt.
6. Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.
7. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Burscheid durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen.

Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.

2. Wertstoffe sind Papier/Pappe/Karton.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.

4. Bioabfälle sind organischen Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. Schadstoffe sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG). Es handelt sich hier zurzeit nur um Verpackungen i. S. d. § 2 Abs. 4, deren Rücknahme im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems organisiert ist und deren Einsammlung und Beförderung durch den Bergischen Transportverbandes (BTV) erfolgt.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art und Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt, die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und auf-

zubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

3. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörden widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
4. Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.
5. Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrW-/AbfG und dem LAbfG NW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.
6. Ausgeschlossene Abfälle oder Abfälle, die mengenmäßig bei Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe nicht mit Abfallbehältern der Größenordnung von 50 l bis 1000 l eingesammelt werden können, sind von den Abfallbesitzern mit sonstigen geeigneten Behältern zu entsorgen.
7. Abfälle, die ausschließlich aus Fleisch- und/oder gekochten Speiseresten bestehen (aus Schlachtereien, Großküchen, Kantinenbetrieben o. ä. – gilt nicht für Haushalte).

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der § 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgung zu verlagern (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der § 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
3. Den Anschluss eines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgung kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
4. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband regelt im Einzelfall die Abfallentsorgung und zeigt Entsorgungsmöglichkeiten auf, sofern der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung nicht möglich ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der § 2 bis 4 der Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter zu nutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
4. Zur Erfüllung der Anforderungen des KrW-/AbfG und des LAbfG NW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
1. soweit Abfälle gemäß § 4 Nr. 1 bis 7 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Vewertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3 oder 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
 3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
 4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
 5. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen von Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung

1. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (§ 17 der Satzung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraus-

setzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

2. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
3. Auf Antrag kann für Einzelpersonen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn er einen schriftlichen Nachweis (Nachweis über auswärtige Unterbringung, auswärtige Beteiligung an den Abfallentsorgungskosten) darüber erbringt, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nicht in Burscheid ausübt. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 9

Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 der Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen

1. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück und wie die Abfälle voneinander

getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

2. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

| | |
|--|-------------------------------|
| | Fassungsvermögen in Litern |
| für Restabfall/graue Behälter | 50, 80, 120, 240, 1100 |
| für Wertstoffe/grüne Behälter (Papier, Pappe, Karton) | 80, 120, 240, 1100 |

Die grauen und grünen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers über.

3. Die grauen mit einem Aufdruck des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes versehenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern werden käuflich über den Einzelhandel abgegeben. Mit dem Kaufpreis sind die Entsorgungsgebühren abgegolten. Abfallsäcke anderer Farbe und/oder mit anderer Kennzeichnung als dem Aufdruck des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes werden nicht entsorgt.
4. Schadstoffannahmestellen sind die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gegebenen Stellen zur Annahme von zur Entsorgung zugelassenen Schadstoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung. Schadstoffe werden 6-mal jährlich in Burscheid angenommen.
5. Annahmestellen für Grün- und Bioabfälle im Sinne des § Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Satzung werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gegeben. Grün- und Bioabfälle werden 3-mal wöchentlich in Burscheid angenommen.
6. Mitarbeiter des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und der Stadt können die Vorlage eines Ausweises (Personalausweis, Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung) von den Anliefernden verlangen.

§ 11

Größe und Zahl der Abfallbehälter

1. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach den Maßgaben des § 11 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung.
2. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestabfallvolumen von 12,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestabfall-Gefäßvolumen von 10,0 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

3. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 12,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

| Unternehmen/Institution | je Platz/Beschäftigten/Bett | Einwohnergleichwert |
|---|-----------------------------|---------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Platz | 1 |
| b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-Industrie- und Versicherungs-Vertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| c) Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/Kind | 1 |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten | 4 |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| f) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| h) sonstige Einzel- u. Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

4. Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
5. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
6. Wird festgestellt, dass ein oder mehrere Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.
7. Bei vorübergehend mehr anfallendem Restabfall können die nach § 10 Abs. 3 der Satzung zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.

§ 12

Menge der Abfallbehälter, Abstellraum,
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

1. Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 11 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.

2. Wird festgestellt, dass die vorhandenen grauen oder grünen Abfallbehälter nicht ausreichen, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband entsprechend dem anfallenden Abfall Behälter mit ausreichendem Volumen aufzustellen.
3. Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen kostenfreundlich zu erreichen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
4. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter

1. Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
2. Die Leerungszeit beginnt werktags ab 6.00 Uhr. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
3. Die Abfallbehälter/Abfallsäcke müssen zur Leerung bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag am Ladeplatz stehen. Bei späterer Anlieferung kann die Abfuhr ausgeschlossen werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren Standplatz auf dem jeweiligen Grundstück zu bringen. Dafür sorgt ebenfalls der Abfallbesitzer oder ein Beauftragter.
4. Die Abfallbesitzer bringen die Abfallbehälter und die Abfallsäcke selbst an den Ladeplatz. Der Ladeplatz ist der Grundstücksbereich, der vom Sammelfahrzeug ungehindert angefahren werden kann. Er soll befestigt, ebenerdig und verkehrssicher sein. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stellen verbringen. Für den Transport der Müllgroßbehälter (1100 l) zum Ladeplatz und zurück zum Grundstück sorgt das Abfuhrunternehmen.
5. Der Standplatz der Abfallgroßbehälter (1100 l) ist mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und von ihm beauftragten Dritten abzustimmen.

6. Die Abfuhr ist wie folgt geregelt:

| | |
|------------------------------|-----------------|
| Restabfall | |
| graue Tonne/graue Abfallsack | vierzehntägig |
| Wertstoffe/grüne Tonne | vierwöchentlich |
| gelber Sack/gelbe Tonne | vierwöchentlich |

Die genauen Termine werden jährlich im Voraus in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 14

Sperrmüll und Elektro-/Elektronikgeräte

1. Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf schriftliche Anmeldung vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Zum Sperrmüll gehören z. B. Tische, Stühle, Schränke, Teppiche, Kühlschränke und -truhen, Fahrräder, Spielgeräte, Wäschespinnen, Korbmaterialien, Kinderwagen, behandelte Holzteile.

2. Zum Sperrmüll gehören nicht:

- a) Teile, die von zwei Personen nicht gehoben werden können,
- b) Fahrzeugwracks oder -teile (Auto, Motorrad, Mofa, Hänger u. a.)
- c) Bauschutt (Baumaterialien, Fenster einschl. Glas, Türen und Zargen, Markisen, Rollläden, Dielenbretter, Fliesen, Kacheln etc.)
- d) Erdaushub, Steine
- e) wiederverwertbare Stoffe (wie Papier, Pappe, Karton, Dosenblech, Flaschen, Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe)
- f) Bioabfälle, Gartenabfälle
- g) Bekleidung, Schuhe
- h) Problem-Abfälle (Schadstoffe) lt. Anlage 1
- i) ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4

3. Die Abfuhr von sperrigen Abfällen ist mit einer Abrufkarte zu beantragen. Sie ist beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband, bei der Stadt, beim Abfuhrunternehmen und bei den Verkaufsstellen für die grauen Abfallsäcke erhältlich. Die Karte ist direkt an das Abfuhrunternehmen zu richten. Der Abfuhrunternehmer teilt dem Antragsteller den Abfuhrtermin mit und sorgt für die Abfuhr.

4. Die Abfuhr der Elektro-/Elektronikgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Radio-, Fernseh- und Bildschirmgeräte, Computer und Kühlgeräte sowie Elektro-/Elektronikkleingeräten ist ebenfalls mittels Abrufkarte zu beantragen. Das Verfahren ist in Abs. 3 geregelt.

5. Die Abfuhrzeit beginnt am bekannt gegebenen Abfuhrtag ab 6.00 Uhr. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Ladeplatz (siehe § 13 Abs. 4) gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

1. Die Abfälle dürfen nur in die zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) entsprechend deren Zweckbestimmungen eingefüllt werden.

Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

2. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind, ordnungsgemäß benutzt und zum Ladeplatz gebraucht werden können.
3. Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen und Grünabfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des Bergischen Transportverbandes (BTV) – in der jeweils geltenden Fassung – in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.
 3. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 4. Grün- und Bioabfälle (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 7) sind, sofern eine Eigenkompostierung nach § 8 und § 17 der Satzung nicht möglich ist, über die Annahmestellen zu entsorgen. Bioabfälle können auch über die Restabfalltonne entsorgt werden.
 5. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 6).
 6. Elektro- und Elektronikgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist der Wertstoffhof der Firma Remondis.

7. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

4. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, glühende oder heiße Asche in die Abfallcontainer/Abfallsäcke einzufüllen.
5. Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter/Abfallsäcke gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Bauschutt oder scharfkantige Gegenstände in die grauen Abfallsäcke einzufüllen. Das Gewicht des grauen Abfallsacks darf 25 Kilo nicht übersteigen. Auch Schadstoffe, Wertstoffe und Sperrmüll sind nicht in die grauen Abfallsäcke einzufüllen.
6. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
7. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
8. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
9. Bei Schädigung oder Verlust von grauen und grünen Abfallbehältern ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu unterrichten. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband sorgt für Ersatz.

§ 16

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der Abfallbehälter angefahren wird.
2. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte nach § 14) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
3. Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigen-

tum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

4. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Kompostierung

1. Bioabfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 aus öffentlichen und privaten Haushalten sind vom Grundstückseigentümer einer eigenen Kompostierung zuzuführen, soweit sie einrichtbar ist. Das Verfahren der Eigenkompostierung hat in einer das Wohl der Allgemeinheit wahren- den Art und Weise zu erfolgen (siehe § 8 Abs. 1).
2. Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle.

§ 18

Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihre Mengen oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich über den Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

§ 19

Andere Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
2. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20

Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 21

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Überwachung

1. Der Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
2. Den Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, auf Anforderung Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete oder auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.
3. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 22

Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, so hat er an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
2. Dauert die Unterbrechung nach Abs. 1 länger als einen Monat, wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr.
3. Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.
4. Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgeholt werden, so kommt eine

Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 23
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Burscheid und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 24
Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Schlagabraum, Baum- und Heckenschnitt sowie sonstige pflanzliche Abfälle (außer Stroh- und Kleingartenabfällen) dürfen im Stadtgebiet außerhalb des Waldes – bei Einhaltung sämtlicher Auflagen der Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Burscheid vom 5. Oktober 2006 für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen – nur dann verbrannt werden, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, und die pflanzlichen Abfälle nicht über die Grünabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 3 überlässt;
 4. entgegen § 6 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
 5. entgegen § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 und 2 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnergleichwerten festgesetzten Größe benutzt;
 6. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;

7. entgegen § 9 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen nicht vorliegt;
8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
9. entgegen § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Restmüllvolumen vorhält;
10. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 12 Abs. 2 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
11. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
12. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
13. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;
14. entgegen § 14 Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
16. entgegen § 14 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
17. entgegen § 14 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
18. entgegen § 15 Abs. 1 auf dem Gebiet der Stadt Burscheid Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
19. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
21. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt oder nicht einem hierfür zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlässt;
22. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Nr. 5, § 17 Abs. 1 und 2 oder § 24 entsorgt;
23. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 6 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;

24. entgegen § 15 Abs. 4 und 5 Abfallbehälter/Abfallsäcke befüllt;
 25. entgegen § 15 Abs. 8 Glas außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
 26. entgegen § 16 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 27. entgegen § 18 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 28. entgegen § 18 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 29. entgegen § 21 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 30. entgegen § 21 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am

1. April 2010

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Burscheid vom 10. Juni 1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben – ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- ÖlfILTER
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien – anorganisch
- Laborchemikalien – organisch
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben – nicht ausgehärtet

- Lösemittelgemische – halogenierte organische und nicht halogenierte organische – anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide – Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Bleiakumulatoren
- Leuchtstoffröhren-Stab, U- und Ringform, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetallampfen, Natrium-Hochdruck- und Niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)
- Ölradiatoren
- Motorrasenmäher
- Kühl- und Gefriergeräte (siehe § 13 Abs. 4 der Satzung)

Anlage 2

Anlage zu § 4 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid:

Die vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossenen Abfälle sind nachfolgend in Absatz 1 aufgeführt.

Ergänzend sind in Absatz 2 auch die Abfälle benannt, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt und befördert werden.

Die Bezeichnung der Abfälle erfolgt anhand der Europäischen Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV^{*1}.

*1 (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I. Nr. 34, S. 1619) in Kraft getreten am 1. Februar 2007).

1. Vom Einsammeln und Befördern durch den
Bergischen Abfallwirtschaftsverband
ausgeschlossene Abfälle:

Die ausgeschlossenen Abfälle umfassen komplett alle Abfälle, die unter den Kapiteln 1 bis 19 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV aufgeführt sind sowie zwei Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20.

Die in den Kapiteln 1–19 aufgeführten Abfälle sind ausschließlich gewerblich – industrieller Herkunft. Bei den im Kapitel 20 aufgeführten Abfällen handelt es sich um Haushaltsabfälle sowie ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle.

Der Einfachheit halber werden ausschließlich die Überschriften der Kapitel 1–19 aufgeführt. Die entsprechenden 6-stelligen Schlüssel der einzelnen Abfälle können der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV entnom-

men werden. Die beiden ausgeschlossenen Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20 sind explizit aufgeführt.

1. Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen.
2. Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
3. Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
4. Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
5. Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
6. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
7. Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
8. Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
9. Abfälle aus der fotografischen Industrie
10. Abfälle aus thermischen Prozessen
11. Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-hydrometallurgie
12. Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13. Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12)
14. Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
15. Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
16. Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
18. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
19. Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke.

20 03 04 Fäkalschlamm

20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

2. Abfälle, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt und befördert werden:

- | | |
|-----------|--|
| 20 | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen |
| 20 01 | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 20 01 01 | Papier und Pappe |
| 20 01 02 | Glas |
| 20 01 08 | Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle |
| 20 01 10 | Bekleidung |
| 20 01 11 | Textilien |
| 20 01 13* | Lösemittel |
| 20 01 14* | Säuren |
| 20 01 15* | Laugen |
| 20 01 17* | Fotochemikalien |
| 20 01 19* | Pestizide |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| 20 01 23 | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten |
| 20 01 25 | Speiseöle und -fette |
| 20 01 26 | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen |
| 20 01 27 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen |
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen |
| 20 01 31* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen |
| 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |
| 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen |
| 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen |

- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 20 01 99 sonstige Fraktionen a.n.g.
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 Andere Siedlungsabfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, mit Eilentscheidung vom 17. März 2010 gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit gültigen Fassung beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 17. März 2010

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz vom 26. Februar 2010 und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der ab

1. April 2010

geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im Wege der Eilentscheidung vom 17. März 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Abfallentsorgungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenart und Gebührenhöhe
- § 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) Abfallbeseitigungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück bzw. der Ladeplatz gemäß § 12 der Abfallentsorgungssatzung regelmäßig zur Abfallentsorgung

angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und alle sonstigen in § 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid genannten Berechtigten und Pflichtigen. Mehrere Eigentümer und die nach § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

2. Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Grundstückseigentümer mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 18 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.

3. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Abschläge mit Fälligkeit zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres zu zahlen.

Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur einen Teil des Monats erstreckt.

3. Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.

4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

5. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist

a) bei Wohnungsgrundstücken die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem und zweitem Wohnsitz und die Anzahl, Art und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid.

b) bei den übrigen Grundstücken die gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid festgesetzten Einwohnergleichwerte und die Anzahl, Art und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter.

Wer den schriftlichen Nachweis erbringt, außerhalb Burscheids vorübergehend oder auf Dauer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu haben und hier zu Abfallbeseitigungsgebühren herangezogen wird, bleibt auf Antrag bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

§ 3
Gebührenart und Gebührenhöhe

Als Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle aus den Haushalten und übrigen Bereichen wird eine Gebühr für Restmüll inkl. Wertstoffe (graue Behälter/grüne Behälter) erhoben.

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach der Personenanzahl bzw. den Einwohnergleichwerten (Grundgebühr) und dem Volumen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 1. Oktober des Vorjahres für das laufende Jahr (Stichtag). Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken treten anstelle der tatsächlichen Personenzahl nach Satz 3 die für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte.

1. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung 14-tägig/Leerung monatlich) beträgt für die Regelausstattung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

- a) die Jahresgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 29,43 €
- b) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

| | |
|------------------------------------|------------|
| bei 50 l Restmüllbehältervolumen | 75,00 € |
| bei 80 l Restmüllbehältervolumen | 120,00 € |
| bei 120 l Restmüllbehältervolumen | 180,00 € |
| bei 240 l Restmüllbehältervolumen | 360,00 € |
| bei 1100 l Restmüllbehältervolumen | 1 650,00 € |
- c) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter auf Grundstücken mit erklärter Eigenkompositionierung

| | |
|------------------------------------|------------|
| bei 50 l Restmüllbehältervolumen | 62,50 € |
| bei 80 l Restmüllbehältervolumen | 100,00 € |
| bei 120 l Restmüllbehältervolumen | 150,00 € |
| bei 240 l Restmüllbehältervolumen | 300,00 € |
| bei 1100 l Restmüllbehältervolumen | 1 375,00 € |

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: zweiwöchentliche Restmüllabfuhr, monatliche Wertstoffabfuhr, Sperrmüll-Metallschrott-, Elektronikschrott- und Kühlschranksabfuhr auf Abruf, Schadstoffentsorgung, Weihnachtsbaumentsorgung und die Abfallabgabemöglichkeit auf dem Wertstoffhof der Firma Remondis in Burscheid.

2. Für die über die Regelausstattung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

| | |
|------------------|----------|
| 80 l Behälter | 17,60 € |
| 120 l Behälter | 26,40 € |
| 240 l Behälter | 52,80 € |
| 1 000 l Behälter | 242,00 € |

3. Die Kosten für einen Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr betragen 6,00 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsacks entrichtet.

§ 4

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Gebühren wird im Einzelfall entschieden.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am

1. April 2010

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Burscheid vom 17. Dezember 1991 in der Fassung der XVI. Änderung vom 11. Dezember 2007 (in Kraft getreten am 1. Januar 2008) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, mit Eilentscheidung vom 17. März 2010 gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit gültigen Fassung beschlossene Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Burscheid wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 17. März 2010

gez.: Udo K l e m t

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Engelskirchen, den 18. März 2010

BAV

Der Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2010, S. 175

207. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621) und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit Beschluss vom 10. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 303 000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 333 000,00 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 303 000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 333 000,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 30 000,00 € festgesetzt.

§ 5

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Die Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedsgebietskörperschaften eine Umlage in Höhe von 300 000,- €, die sich wie folgt aufteilt:

| | |
|----------------------------|-------------|
| Stadt Köln | 75 000,00 € |
| Stadt Bonn | 30 000,00 € |
| Stadt Leverkusen | 15 000,00 € |
| Stadt Monheim am Rhein | 15 000,00 € |
| Rhein-Sieg-Kreis | 45 000,00 € |
| Rhein-Erft-Kreis | 45 000,00 € |
| Rheinsich Bergischer Kreis | 30 000,00 € |
| Oberbergischer Kreis | 30 000,00 € |
| Kreis Euskirchen | 15 000,00 € |

Köln,
den 23. November 2009

Köln,
den 19. November 2009

Bestätigt:

gez.: M e n z e l
Verbandsvorsteher

Aufgestellt:
Im Auftrag
gez.: M a ß a u

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat die in § 6 der Haushaltssatzung des zweckverbandes VRS enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 26. Februar 2010, Az.: 31.1.6.-vrs-leo, gem. § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. März 2010

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

F. d. R.

Im Auftrag

gez.: M ö r i n g

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2010, S. 189

208. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das städtische Dienstsiegel Nr. 333 wurde gefälscht. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 2,0 cm, Umschrift „Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen die Nr. 333.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bonn, den 10. März 2010

Stadt Bonn
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.: D r . K r e g e l
Stadtdirektor

ABl. Reg. K 2010, S. 190

**209. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 3070144013.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

15. Juni 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 15. März 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 190

**210. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220601417 (10601417), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. März 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 191

**211. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410606382, 3410610806, 3400276816, 3400271619 und 3400361923, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 15. März 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 191

**212. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu

folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern: 313010647, 3070573500.

Aachen, den 22. März 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 191

**213. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3221213469 (11213469), 3000212807, 3221265832 (11265832) und 3231239231 (21239231) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 18. März 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 191

**214. Kraftloserklärung von
Sparkassenbüchern;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3231250360 (21250360) und 3221256310 (11256310) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 18. März 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 191

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.